



Ban Ying Koordinationsstelle
Anklamer Str 38; 10115 Berlin
Tel.:4406373/74; Fax:4406375
Email:info@ban-ying.de
www.ban-ying.de
www.VerantwortlicherFreier.de

Juni 2007

Indikatorenliste für Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) im **Gaststättengewerbe¹**

Vorbemerkung: Es ist durchaus möglich, dass die potentiell Betroffene² des Menschenhandels über einen absolut legalen Aufenthaltsstatus verfügt (z.B. als Spezialitätenköchin). Dies schließt nicht aus, dass sie dennoch Betroffene des Menschenhandels nach § 233 StGB ist.

Äußerungen und Angaben der Frau

Einschränkung der Bewegungsfreiheit z.B.:

- Einschränkung der Bewegungsfreiheit beim Knüpfen und Vertiefen sozialer Kontakte
- Eingesperrt sein
- Ständige Überwachung

Zahlungsmodalitäten z.B.:

- Die Frau kann nicht über ihre Einkünfte verfügen oder hat keinen direkten Zugang zu ihrem Verdienst
- Der Arbeitgeber zahlt (einen Teil) der Einkünfte der Frau an einen Dritten
- Die Bezahlung der Frau steht in einem auffälligen Missverhältnis zu der Bezahlung anderer ArbeitnehmerInnen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben (schlechter gestellt als vergleichbare Tarifverträge)
- Die Frau hat unkontrollierbare bzw. überproportionale Schulden beim Arbeitgeber und /oder einem Dritten für die Vermittlung, Reisekosten, Kleidung etc., die sie erst zurückbezahlen muss, bevor sie über ihr Einkommen verfügen kann oder mit der Arbeit aufhören kann
- Der Arbeitgeber hat einen bestimmten Übernahmebetrag für die Frau bezahlt den sie „abarbeiten“ muss

¹ Diese Indikatorenliste ist im Rahmen einer EQUAL Polizeifortbildung von Ban Ying entstanden.

² Es handelt sich hierbei lediglich um eine sprachliche Vereinfachung. Selbstverständlich kann es sich hierbei auch um einen Mann handeln.

Arbeitssituation z.B.:

- Die Frau wird vom Arbeitgeber rund um die Uhr bewacht
- Die Frau ist rund um die Uhr im Betrieb
- Die Frau kann die Arbeit nicht beenden oder in ihr Herkunftsland zurückkehren, wann sie es will

Information zur Anwerbung z.B.:

- Der Frau waren vor Arbeitsbeginn, insbesondere im Herkunftsland, andere Bedingungen versprochen wurden, als sie hier vorfand

Objektive Feststellungen

Situation der Frau z.B.:

- Die Frau ist nicht im Besitz ihres Passes
- Die Frau verfügt über kein oder sehr wenig Geld

Polizeiliche Erkenntnisse z.B.:

- Kein Arbeitsvertrag vorhanden
- Der vorhandene Arbeitsvertrag ist in einer Sprache, die die Frau nicht versteht; ein Hinweis auf mündliche Übersetzung des Vertrages ist nicht zu erkennen
- Keine transparente finanzielle Abwicklung, d.h. keine Quittungen, keine Überweisungen etc.
- Die Frau ist am Arbeitsplatz polizeilich gemeldet
- Es gibt Hinweise für ein „Scheinmeldeverhältnis“, d.h. die Frau wohnt irgendwo anders als sie angemeldet ist
- Die Frau wohnt beim Arbeitgeber
- Es gibt Hinweise dafür, dass die Frau in der Gaststätte übernachtet (z.B. das Auffinden einer Matratze etc.)

Nonverbale Zeichen

Erscheinungsbild z.B.:

- Die Frau trägt Spuren von Misshandlungen
- Die Frau verfügt nicht über Kleidung, die dem hiesigen Wetter entspricht
- Die Frau macht einen gesundheitlich vernachlässigten Eindruck

Verhalten z.B.:

- Die Frau traut sich nicht offen zu sprechen, macht den Eindruck instruiert worden zu sein
- Die Frau wirkt verängstigt/ sehr unsicher



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Gemeinschaftsinitiative
Equal